



Organ der Deutschen Vereinigung für Internationales Steuerrecht, International Fiscal Association.
In Zusammenarbeit mit der Bundessteuerberaterkammer

Zeitschrift für europäische und internationale Steuer- und Wirtschaftsberatung

Aufsätze

- Quo vadis Wegzugsbesteuerung – einige steuer(rechts)politische Gedanken zur Zukunft des § 6 AStG**
von Prof. Dr. Jens Schönfeld 369
- Zur unionsrechtlichen Ausgestaltung von Regelungen der Wegzugsbesteuerung (Teil I) – Ein Rechtsvergleich der österreichischen und deutschen Rechtslage vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen**
von Dr. Bernadette Zelger, LL.M./Marija Bilic 374
- Zur Irrelevanz einer Teilnahme am „Kapitalbeschaffungs- oder Investitionsmarkt“ im Niederlassungsstaat bei „Kapitalanlagegesellschaften“ nach § 8 Abs. 2 AStG aF**
von Dr. Jens Hageböke/Prof. Dr. Axel Cordewener, LL.M. 380

Praxisforum

- Bilanzierung eines „Markterschließungsrechts“ bei Cash Pooling im Konzern**
von Regina Maulberger/Prof. Dr. Robert Ullmann 388

Rechtsprechung

- Zuständigkeit für die Außenprüfung des Steuerabzugs nach § 50a EStG beim FA**
(BFH v. 20.12.2023 – I R 21/21 –
Anm. Dr. Harald Grams/Julia Rook) 396
- Darlegung fehlender Gewinnerzielungsabsicht beim Steuerabzug für das Honorar ausländischer Künstler – Unionsrechts- und Verfassungsmäßigkeit des Steuerabzugs**
(BFH v. 25.10.2023 – I R 35/21) 401

Herausgeber: Prof. Dr. Dr. h. c. Franz Wassermeyer, Prof. Dr. Dr. h. c. Wolfgang Schön, Prof. Dr. Christian Kaeser, Prof. Dr. Roland Wacker, Prof. Dr. Jens Schönfeld, Prof. Dr. Johanna Hey, Dr. Peter Brandis, Ministerialdirigentin Silke Bruns, Prof. Dr. Xaver Ditz

In diesem Heft

Aufsätze

Prof. Dr. Jens Schönfeld
Quo vadis Wegzugsbesteuerung – einige steuer(rechts)politische Gedanken zur Zukunft des § 6 AStG 369

Dr. Bernadette Zelger, LL.M./Marija Bilic
Zur unionsrechtlichen Ausgestaltung von Regelungen der Wegzugsbesteuerung (Teil I) – Ein Rechtsvergleich der österreichischen und deutschen Rechtslage vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen 374

Dr. Jens Hageböke/Prof. Dr. Axel Cordewener, LL.M.
Zur Irrelevanz einer Teilnahme am „Kapitalbeschaffungs- oder Investitionsmarkt“ im Niederlassungsstaat bei „Kapitalanlagegesellschaften“ nach § 8 Abs. 2 AStG aF 380

Praxisforum

Regina Maulberger/Prof. Dr. Robert Ullmann
Bilanzierung eines „Markterschließungsrechts“ bei Cash Pooling im Konzern 388

BFH: Verfahrensübersicht 408

Rechtsprechung

BFH: Entscheidungen

Zuständigkeit für die Außenprüfung des Steuerabzugs nach § 50a EStG beim FA (BFH v. 20.12.2023 – I R 21/21 – **Anm. Dr. Harald Grams/Julia Rook**) 396

Darlegung fehlender Gewinnerzielungsabsicht beim Steuerabzug für das Honorar ausländischer Künstler – Unionsrechts- und Verfassungsmäßigkeit des Steuerabzugs (BFH v. 25.10.2023 – I R 35/21) 401

Rubriken

Tagungsbericht

FAST-Kongress 2024 „Wirtschaftsmetropole Luxemburg“ von Sarah Endres II – V

Veranstaltungshinweise

VIII, IX

TAGUNGSBERICHT

FAST-Kongress 2024 „Wirtschaftsmetropole Luxemburg“

Unter der Überschrift „Wirtschaftsmetropole Luxemburg – Standort für Fonds, Arbeitgeber und europäische Institutionen“ fand am 7.3.2024 der 9. Kongress der Forschungsgruppe anwendungsorientierte Steuerlehre (FAST) an der Universität Trier statt.¹ Im Zuge der Veranstaltung, die sich an alle Interessenten der Steuerlehre in Theorie und Praxis richtete, gaben namhafte Referenten aus den Bereichen Steuerberatung, Finanzverwaltung und Rechtsprechung spannende Einblicke in dieses komplexe und für die Großregion gleichzeitig äußerst bedeutsame Themenfeld.

I. Rahmenthema und Referenten des 9. FAST-Kongresses 2024

Seit 2014 findet der FAST-Kongress jährlich, zumeist alternierend an Orten in Deutschland und Österreich, statt. In diesem Jahr war die Forschungsgruppe erstmalig an der Universität Trier zu Gast. Wie üblich, stieß das Event mit über 50 Teilnehmern auf große Resonanz bei Vertretern aus Wissenschaft und Wirtschaft. Angesichts der geographischen Lage und der internationalen steuerlichen sowie insbesondere der überragenden wirtschaftlichen Bedeutung für die Region lautete das Rahmenthema des diesjährigen FAST-

Kongresses „Wirtschaftsmetropole Luxemburg – Standort für Fonds, Arbeitgeber und europäische Institutionen“. Vor diesem Hintergrund beleuchteten Oliver R. Hoor, Expert-Comptable und Partner der Steuerberatungsgesellschaft ATOZ, Luxemburg, Dipl.-Fw. Matthias Willems, FA Trier, Arbeitskreis Luxemburg, und Prof. Dr. David Hummel, Referent im Kabinett der Generalanwältin Juliane Kokott am EuGH, Luxemburg, in drei überaus interessanten Vorträgen die vielseitigen Facetten, die der Wirtschaftsstandort Luxemburg aus unterschiedlichen steuerlichen Blickwinkeln offenbart.

II. Zum Facettenreichtum der Wirtschaftsmetropole Luxemburg

Nach der Begrüßung durch Univ.-Prof. Dr. Torsten Mattern, Vizepräsident für Forschung und Infrastruktur der Universität Trier, eröffnete Gastgeber Univ.-Prof. Dr. Lutz Richter, Inhaber der Professur für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Unternehmensrechnung, den Kongress. Er erklärte, er habe das Rahmenthema nicht allein aufgrund der räumlichen Nähe zu Trier ausgewählt, sondern der Wirtschaftsraum Luxemburg habe auch unter steuerlichen Gesichtspunkten vieles zu bieten.

¹ Für nähere Informationen zu FAST vgl. <http://www.forschungsgruppe-steuerlehre.de>.

Ziel der Veranstaltung sei es, die unterschiedlichen Facetten, die Luxemburg als bedeutender Wirtschaftsstandort bereithält, zu unterstreichen. Hierzu zählten erstens die Vorteilhaftigkeit Luxemburgs als bedeutender Standort für Fonds, zweitens die Bedeutung der Großregion als Arbeitsplatz zahlreicher Grenzpendler und drittens die Autorität als Sitz zahlreicher Europäischer Institutionen wie bspw. des Europäischen Rechnungshofs, der Europäischen Investitionsbank oder des EuGH. Die Teilnehmer können sich auf drei ausgesprochen ansprechende und aufschlussreiche Fachvorträge freuen, so Richter, der das Wort damit an die Referenten des Kongresses weitergab.

III. Luxemburg als bedeutender Standort für Fonds, Arbeitsgeber und europäische Institutionen

1. Erfolgsfaktoren und typische Investmentstrukturen der luxemburgischen Fondsindustrie

Den Auftakt machte Oliver R. Hoor, Expert-Comptable und Partner der Beratungsgesellschaft ATOZ, Luxemburg, der sich in seinem Vortrag mit dem Titel „Der Fondsstandort Luxemburg“ den Erfolgsfaktoren und einigen typischen Investmentstrukturen der luxemburgischen Fondsindustrie widmete. Zu Beginn betonte Hoor die Bedeutung des Großherzogtums als eines der wichtigsten Finanzplätze der Welt. Gerade im Bereich „Alternative Investments“ handle es sich mit einem Marktanteil von etwa 62% und einem verwalteten Vermögen von insgesamt rund 1,8 Billionen EUR (davon ca. 1 Billion EUR verwaltetes Vermögen aus regulierten Alternativen Investmentfonds) beim Fondsstandort Luxemburg um die Nummer eins in Europa. In einem weltweiten Vergleich grenzüberschreitender Fonds liege der verhältnismäßig kleine Staat mit einem Marktanteil von 56% direkt hinter dem Spitzenreiter USA.

Hoor erläuterte, gerade in internationalen Konstellationen sei Luxemburg eine typische Lösung für die Wahl des geeigneten Fondsstandorts. Im Rahmen der Errichtung adäquater Vehikel könne man in Luxemburg aufgrund der Vielfalt verschiedenster (Fonds-)Regime und Gesellschaftsformen auf ein breitgefächertes Instrumentarium an Anlageinstrumenten sowie auf zahlreiche Strukturierungsmöglichkeiten zurückgreifen. Einige dieser Instrumente und Strukturen, wie bspw. den 2016 geschaffenen RAIF, stellte er anschließend vor. Die Erfolgsgeschichte der Fondsindustrie Luxemburgs rühre jedoch insbesondere daher, so Hoor weiter, dass die ausgezeichneten rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen es den Investoren ermöglichen würden, ihre Investitionen maßgeschneidert zu implementieren.

Insofern kann sein Plädoyer für die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten und die Kreativität der Beratungsbranche in einer „pro-business“ geprägten Wirtschaftsumgebung auch als versteckter Seitenhieb gegen die zahlreichen inzwischen in Deutschland etablierten Missbrauchsvermeidungsvorschriften verstanden werden. Gleichzeitig wies er jedoch darauf hin, welche bedeutende Rolle Themen wie bspw. Anforderungen an eine angemessene wirtschaftliche Substanz oder die Verrechnungspreisdokumentation bzw. Fremdvergleichskonformität gerade vor dem Hintergrund der EuGH-Rechtsprechung zu „rein missbräuchlichen Gestaltungen“ in der Beratungspraxis einnehmen.

Mit einem Blick auf das große Ganze betonte Hoor, dass es darum gehe, die Besteuerung am Fondsstandort im Zusammenspiel bzw. unter Beachtung der steuerlichen Regelungen im Ansässigkeitsstaat

der Investoren sowie derer im Zielstaat der Investition möglichst effizient zu gestalten. In Anbetracht dessen attestierte er der luxemburgischen Fondsindustrie abschließend auch in Zukunft weiterhin optimale Wachstumschancen und warb für den luxemburgischen Arbeitsmarkt, der auch für Deutsche mit Interesse am Steuerrecht sehr attraktiv sei.

2. Besteuerung von deutsch-luxemburgischen Grenzpendlern in der Großregion

Mit dem zweiten Vortrag wechselte die steuerliche Perspektive auf den Wirtschaftsstandort Luxemburg gleich in zweierlei Hinsicht. Als Mitglied des Arbeitskreises Luxemburg vertrat Dipl.-Fw. Matthias Willems, FA Trier, die Sichtweise der Finanzverwaltung und referierte zum Thema „Leben und Arbeiten in der Großregion“ zur Arbeitnehmerbesteuerung deutscher Grenzpendler nach Luxemburg. Diese Situation treffe, so Willems, aktuell auf rund 52.000 Steuerpflichtige zu, davon ca. 39.000 aus ganz Rheinland-Pfalz bzw. allein 23.000 aus dem Amtsbezirk des FA Trier (Stadt Trier und Landkreis Trier-Saarburg mit ca. 260.000 Einwohnern).

Als Kern des grenzüberschreitenden Besteuerungsproblems schilderte Willems die Kollision von unbeschränkter Steuerpflicht im Ansässigkeitsstaat und beschränkter Steuerpflicht im Tätigkeitsstaat des Steuerpflichtigen. In Ausübung des Territorialitätsprinzips auf luxemburgischer Seite bei gleichzeitiger Anwendung des Welteinkommensprinzips auf deutscher Seite ergäben sich folglich überschneidende Besteuerungsansprüche beider Staaten in Bezug auf den erwirtschafteten Arbeitslohn. Die völkerrechtliche Basis zur Vermeidung der hieraus drohenden Doppelbesteuerung bilden das DBA Deutschland-Luxemburg² sowie die Verständigungsvereinbarung v. 11.1.2024.³

Der für Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit einschlägige Art. 14 Abs. 1 DBA-Luxemburg bildet eine (Schranken-)Norm mit offener Rechtsfolge, die sowohl dem Quellenstaat (Luxemburg) als auch dem Wohnsitzstaat (Deutschland) ein Besteuerungsrecht zugeht. Insofern ließe sich eine etwaige Doppelbesteuerung erst durch Anwendung von Art. 22 Abs. 1 DBA-Luxemburg im Zuge der Freistellung endgültig vermeiden. Die luxemburgischen Einkünfte sind demnach von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ausgenommen, unterliegen aber idR dem Progressionsvorbehalt. Eine spezielle Grenzgängerregelung zwischen Deutschland und Luxemburg existiert nicht.

Sodann fuhr Willems mit dem in Zeiten von Home-Office und Co. zunehmend an Bedeutung gewinnenden Fall eines in Deutschland ansässigen Steuerpflichtigen, der seine Arbeitsleistung teilweise in Deutschland und in Luxemburg erbringt, fort. Diese Konstellation erfordere eine Aufteilung des vom luxemburgischen Arbeitgeber bezogenen Arbeitslohns. Dabei bestünde zwar eine Bagatellgrenze iHv max. 34 unschädlichen Zähltagen pro Jahr (Art. 14 Abs. 1a DBA-Luxemburg), die aber zahlreiche Besonderheiten hinsichtlich der (zum Teil minutengenauen) Berechnung der genauen Arbeitszeit umschließe.

Mit Hinblick auf das Besteuerungsverfahren unterstrich Willems die Wichtigkeit der luxemburgischen Lohnsteuerbescheinigung als zwingendem Bestandteil der deutschen Einkommensteuererklärung.

² Vgl. DBA-Luxemburg v. 23.4.2012 (BGBl. II 2012, Nr. 38) idF des Änderungsprotokolls v. 6.7.2023 (BGBl. II 2023, Nr. 334).

³ Vgl. BMF v. 15.1.2024 – IV B 3 – S 1301-LUX/23/10.001:001, BSStBl. I 2024, 201.

Die Kenntnis des sog. *sous-total*⁴ sei letztlich unabdingbar für eine korrekte Einkünfteermittlung nach deutschem Recht, da die luxemburgischen Einkommensbestandteile in Deutschland zwar steuerbefreit, jedoch im Rahmen des Progressionsvorbehalts zu berücksichtigen seien. Darüber hinaus spiele die Lohnsteuerbescheinigung eine zentrale Rolle im Kontext der Rückfallklausel des § 50d Abs. 8 EStG, wonach die Freistellung der Einkünfte von der deutschen Besteuerung nur dann erfolge, wenn der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass tatsächlich eine luxemburgische Steuer entrichtet wurde und so insgesamt eine Einmalbesteuerung gewährleistet ist.

Vor dem Hintergrund der Besteuerung der subjektiven Leistungsfähigkeit thematisierte der Vortrag zu guter Letzt die Abzugsfähigkeit luxemburgischer Sozialversicherungsbeiträge. Solche seien prinzipiell nur abzugsfähig, soweit sie auf im Inland steuerpflichtige Einkünfte entfallen. An dieser Stelle nahm Willems jedoch Bezug auf Entscheidungen des BFH und führte an, dass sich das Gericht für einen Abzug ausländischer (Privat-)Aufwendungen ausgesprochen hätte, da keine steuerliche Berücksichtigung der Pflegeversicherungsbeiträge in Luxemburg erfolge. Insofern seien diese in Deutschland stets in voller Höhe zum Sonderausgabenabzug zuzulassen. Gleichzeitig weist Willems aber ausdrücklich darauf hin, dass die entsprechenden Urteile bisher nicht im BStBl. II veröffentlicht wurden, so dass sie grundsätzlich (noch) nicht über die entschiedenen Einzelfälle hinaus anzuwenden seien.

3. Der EuGH und die Abzugsfähigkeit finaler ausländischer Verluste

Zum Abschluss der Vortragsreihe referierte Prof. Dr. David Hummel, Referent im Kabinett der Generalanwältin Juliane Kokott am EuGH, zu dem schillernden Thema „Finale Verluste – (k)ein Ende in Sicht?“.

Hummel betonte eingangs, dass es ihm wichtig sei, dem Auditorium v.a. die Funktionsweise und die Rolle des Gerichtshofs in den Vorabentscheidungsverfahren der Mitgliedstaaten näher zu bringen. Dieser stelle eben gerade kein „normales Gericht“ dar, sondern agiere vielmehr als „Hilfsgericht“, welches in einem konkreten Fall lediglich eine Frage hinsichtlich der Auslegung von Unionsrecht beantworte, keinesfalls aber den Fall selbst entscheide. In Anbetracht der Rechtsvielfalt vor Gericht erläutert Hummel ferner, dass die Wahl der EU-Mitgliedstaaten bei Ernennung ihrer Richter wohl eher auf breit aufgestellte Generalisten als auf eng fokussierte Spezialisten falle. Deshalb sei auch die juristische Herangehensweise des EuGH eine sehr ergebnisorientierte, bei der das entschiedene Urteil mehr wiege, als die ihm vorgelagerte Dogmatik.

Vor diesem Hintergrund mahnte Hummel zur Vorsicht, Begründungen des Gerichtshofs zu interpretieren oder gar zu verallgemeinern. Ein „Lesen zwischen den Zeilen“ sei der deutschen Mentalität zwar immanent, in Bezug auf die Auslegung von EuGH-Rechtsprechung jedoch zu vermeiden. Der Gerichtshof habe nur das gesagt, was er auch tatsächlich gesagt hat, und das sei die Entscheidung. Im Zuge dessen kritisierte Hummel zudem, dass man zwar üblicherweise zwischen den einzelnen Senaten des BFH differenziere, beim EuGH jedoch keine Unterscheidung hinsichtlich der verschiedenen Zuständigkeiten vornehme, wo aber die Größe der verhandelnden Kammer einen entscheidenden Hinweis auf die Aussagekraft eines Urteils geben könne.

Hieran anknüpfend widmete sich Hummel dem, was er als „Methodik der Nuancierung der eigenen Rechtsprechung“ bezeichnet. Anhand des Beispiels finaler ausländischer Verluste zeigte er auf, wie flexibel EuGH-Rechtsprechung im Zeitverlauf sein kann, ohne dabei zwingend widersprüchlich sein zu müssen. Die Entwicklung der (wichtigsten) Entscheidungen zu finalen ausländischen Verlusten fasste Hummel als einen Dreiklang aus „Erfindung“, „Paukenschlag“ und „Überraschung“ anschaulich zusammen.

Die „Erfindung“ finaler Verluste erfolgte 2005 im Rahmen der Rechtssache Marks & Spencer⁵, bei der das britische Unternehmen gegen die Versagung des internationalen Verlustabzugs im Konzernverbund klagte. Im Vorabentscheidungsverfahren des High Court of Justice entschied der EuGH sodann, dass die Niederlassungsfreiheit dem grundsätzlich nicht entgegenstehe, die streitige beschränkende Maßnahme (Verlustuntergang) jedoch dann unverhältnismäßig sei, wenn ausgeschlossen ist, dass die Verluste der ausländischen Tochtergesellschaft anderweitig genutzt werden können, sie also final sind. Mithin würde eine Diskriminierung, dh eine ungerechtfertigte Schlechterstellung, des grenzüberschreitenden im Vergleich zum rein inländischen Fall stattfinden.

Im Grundsatz schien die Problematik jedoch auch zehn Jahre später nicht hinreichend geklärt, lieferte der EuGH doch bezüglich der Rs. Timac Agro⁶ und Bevola⁷ divergierende Entscheidungen im Hinblick auf die Behandlung finaler Auslandsverluste bei Freistellungsbetriebsstätten. Nach der Kehrtwende im Fall Timac Agro, wonach eine Berücksichtigung finaler Verluste unter Berufung auf die Niederlassungsfreiheit aufgrund fehlender Vergleichbarkeit nationaler und grenzüberschreitender Konstellationen abzulehnen sei, kehrte die Große Kammer des EuGH später mit dem „Paukenschlag“ des Bevola-Urteils zur Grundsatz-Rechtsprechung zurück. Insofern bejahte das Gericht die objektive Vergleichbarkeit des Ein- und Zweistaatenfalles, so dass demnach ein Abzug finaler Verluste auf Basis der Niederlassungsfreiheit geboten sei.

Mit einer weiteren Entscheidung in der Rechtssache W⁸ sorgte die Vierte Kammer des EuGH 2022 dann für die „Überraschung“. In dem ähnlich gelagerten Fall folgte das Gericht den Schlussanträgen des Generalanwalts Collins und kam zu dem Ergebnis, dass hier kein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit vorliege. Nach Auffassung des EuGH stehe diese Entscheidung auch nicht im Widerspruch zum Bevola-Urteil, da sich die beiden Sachverhalte dahingehend unterscheiden, dass dem einen Fall ein bilaterales Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zugrunde liege, während der andere Fall auf einem unilateralen Besteuerungsverzicht beruhe.

Hinsichtlich der Vergleichbarkeit unterschiedlicher Sachverhalte führte Hummel an, dass es sich zwar grundsätzlich immer um einen anderen Fall handele, er eine Differenzierung zwischen DBA und Nicht-DBA-Fall jedoch für nicht sinnvoll halte. Somit gelangte Hummel zu dem Schluss, dass es für die Frage, ob ein Mitgliedstaat ausländische Verluste zu berücksichtigen hat, obwohl die korrespondierenden ausländischen Gewinne im Ausland nicht von ihm, sondern von einem anderen Steuergläubiger besteuert worden wären, keine Rolle spielen dürfe, ob die Nichtbesteuerung der Gewinne unilateral oder bilateral geregelt ist. Aus diesem Grund hält er eine weitere Nuancierung von Bevola für geboten.

⁵ Vgl. EuGH v. 13.12.2005 – C-446/03, Marks & Spencer IStR 2006, 19 mAnm Englisch.

⁶ Vgl. EuGH v. 17.12.2015 – C-388/14, Timac Agro IStR 2016, 74 mAnm Schiefer und Benecke/Staats.

⁷ Vgl. EuGH v. 12.6.2018 – C-650/16, Bevola IStR 2018, 502 mAnm Kraft.

⁸ Vgl. EuGH v. 22.9.2022 – C-538/20, W, IStR 2022, 767 mAnm Schnitger und Mitschke.

⁴ Dies ist die Summe des Arbeitslohns in Geld und der geldwerten Vorteile gemäß luxemburgischer Lohnsteuerbescheinigung.

IV. FAST-Nachwuchsförderung

Neben der Unterstützung des fachlichen Diskurses hat sich FAST zudem der Nachwuchsförderung verschrieben. So lobt FAST gemeinsam mit der WTS Group seit 2018 jährlich einen Preis für die besten drei Masterarbeiten im Bereich der anwendungsorientierten Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, den „WTS-FAST-Masterarbeitenpreis“, aus. Die diesjährige Preisverleihung fand im Rahmen des FAST-Kongresses an der Universität Trier statt, bei der die Preisträger des Jahres 2024 ihre Arbeiten vorstellten und die entsprechenden Preise entgegennahmen. Ausgezeichnet wurden im Einzelnen:

- **Platz 1: Magdalena Lichtmanegger** (Paris Lodron-Universität Salzburg) für ihre Masterarbeit mit dem Titel „Die Unternehmensbeendigung im Rechtsformvergleich: Eine qualitative und quantitative Analyse der steuerlichen Vorteilhaftigkeit und der Umgründung als Gestaltungsinstrument“;

- **Platz 2: Marie Fabel** (Heinrich Heine-Universität Düsseldorf) mit ihrer Abschlussarbeit zum Thema „Analyse der steuerlichen Konsequenzen der grenzüberschreitenden Verschmelzung von Kapitalgesellschaften“;
- **Platz 3: Linda Schäfer** (Universität Siegen) mit der Masterarbeit zum Thema „Deutsch-steuerliche Behandlung des Formwechsels oder anderer vergleichbarer Umwandlungsvorgänge einer ausländischen Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft bei inländischen Anteilseignern“ und **Alexander Thum** (FernUniversität in Hagen) für die Untersuchung der „Entwicklungslinien des KStG unter besonderer Berücksichtigung der Bemessungsgrundlage“.

Sarah Endres, M. Sc., wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Professur für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Unternehmensrechnung, an der Universität Trier

Anzeigenaufträge

Bitte schicken Sie Ihre **Anzeigenaufträge** an **anzeigen@beck.de**;
alternativ per **Fax an (089) 3 81 89-589** oder postalisch an **Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Postfach 40 03 40, 80703 München.**



ISSN 0942-6744

IStR – Internationales Steuerrecht

Zeitschrift für europäische und internationale Steuer- und Wirtschaftsberatung, Organ der Deutschen Vereinigung für Internationales Steuerrecht, International Fiscal Association.

Redaktion: Wilhelmstr. 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Telefon: (089) 3 81 89-471/-472, Telefax: (089) 3 81 89-468. E-Mail: IStR@beck.de; Internet: www.istr.beck.de
V.i.S.d.P.: Rechtsanwalt Johannes Kippenberg, LL.M. (SOAS, London), Stellvertretung Rechtsanwalt Bernd Riegel. Redaktionssekretariat: Marion Kamm und Birgit Pensel.

Manuskripte und andere Einsendungen:

Alle Einsendungen sind an die o. g. Adresse zu richten. Es besteht keine Haftung für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss in Textform erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die Autorin/der Autor dem Verlag C.H.BECK an ihrem/seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch

nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht der Autorin/des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Redaktionsrichtlinie C.H.BECK:

Redaktionsrichtlinien und Werkabkürzungen sind im Zitierportal des Verlags C.H.BECK abrufbar: www.zitierportal.de

Urheber- und Verlagsrechte:

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie vom Einsendenden oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch im Hinblick auf Datenbanken und ähnliche Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden. Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes zum Zwecke des Text und Data Mining vorzunehmen.

Anzeigenabteilung: Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München.

Media-Beratung: Telefon: (089) 3 81 89-687, Telefax: (089) 3 81 89-589.
Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon: (089) 3 81 89-609, Telefax: (089) 3 81 89-589, E-Mail: anzeigen@beck.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Dr. Jiri Pavelka.

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Telefon: (089) 3 81 89-0, Telefax: (089) 3 81 89-398, Postbank München IBAN: DE82 7001 0080 0006 2298 02, BIC: PBNKDEFFXXX.
Amtsgericht München, HRA 48 045.
Gesellschafter sind Dr. Hans Dieter Beck und Dr. h. c. Wolfgang Beck, beide Verleger in München.

Erscheinungsweise: Jährlich 24 Hefte, jeweils am 1. und 3. Donnerstag im Monat.

Bezugspreise 2024: Jährlich € 649,- (inkl. MwSt.). Vorzugspreis für DStR-Abonnenten und Mitglieder der Deutschen IFA € 545,- (inkl. MwSt.). Einzelheft: € 33,- (inkl. MwSt.). Versandkosten jeweils zugänglich. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn eines Bezugszeitraumes. Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert werden.
Jahrestelei- und -register sind nur noch mit dem jeweiligen Heft lieferbar.
Hinweise zu Preiserhöhungen finden Sie in den beck-shop AGB unter Ziff. 10.4.

Bestellungen über jede Buchhandlung und beim Verlag.

KundenServiceCenter:

Telefon: (0 89) 3 81 89-750
Telefax: (0 89) 3 81 89-358
E-Mail: kundenservice@beck.de

Abbestellung:

Abbestellfristen finden Sie unter:
www.beck-shop.de/istr-internationales-steuerrecht/product/1368

Adressenänderungen: Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

Hinweis gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO: Bei Anschriftenänderung kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeauftrag gestellt ist. Hiergegen kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft Widerspruch bei der Post AG eingeleitet werden.

IFA-Mitgliedschaften: Dr. Monika Winnemann, Generalsekretärin der Deutschen Vereinigung für Internationales Steuerrecht, Bundesverband der Deutschen Industrie e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin, Telefon: (030) 20 28-1441, E-Mail: info@ifa-deutschland.de, Internet: www.ifa-deutschland.de

Druck: Druckerei Himmer GmbH, Steinerner Furt 95, 86167 Augsburg.

